

Verordnung über das Begräbniswesen

Der Vorstand des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 23 Absatz 3 des Organisationsreglements des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen vom 14. Juni 2000,

beschliesst:

A. Die Todesanzeige und weitere Vorkehrungen

Art. 1 Die Angehörigen oder der Bestatter melden den Todesfall auf der Gemeindeverwaltung Aeschi.

Die Gemeindeverwaltung Aeschi organisiert im Auftrag der Begräbnisgemeinde Aeschi-Krattigen die Beerdigung/die Urnenbeisetzung/den Trauergottesdienst. Dazu benötigt sie folgende Unterlagen:

Aerztliche Todesbescheinigung oder **Meldung eines Todesfalles**

- Sie setzt mit der Trauerfamilie oder dem Bestatter das Datum der Erdbestattung/Urnenbeisetzung oder des Trauergottesdienstes, fest.
- **Sie verschickt Meldungen an:**
 - Präsident der Begräbniskommission
 - Kassier Begräbniskommission
 - Werkhof (Totengräber)
 - Sigrist oder Sigristin
 - Friedhofgärtner
 - Pfarramt Aeschi
 - Pfarramt Krattigen
 - Stähli Söhne (nur bei Erdbestattungen)
 - Organist
 - Familie Chr. Scherz, Niederdorf
 - Sigrist oder Sigristin Krattigen (nur bei Trauergottesdienst in Krattigen)

Art. 2 Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor zur Winterszeit wenigstens 72 Stunden, in den übrigen Jahreszeiten mindestens 48 Stunden seit dem Tode verflissen sind.

Art. 3 Die Leichenhalle steht für besondere Fälle unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Die Erstellung der Särge hat aus weichem, leicht verweslichem Holz zu erfolgen. Metallfüsse zu den Särgen sind nicht gestattet.

B. Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

- Art. 5 Zur Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und zur Pflege des Friedhofes, gemäss den nachstehenden Bestimmungen, wählt der Vorstand einen Friedhofgärtner, jeweils auf 4 Jahre.
Die genauen Anstellungsbedingungen sind in einem besonderen Vertrag festzusetzen.
- Art. 6 Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen geschehen nach den Vorschriften des Dekretes vom 25. November 1876.
- Art. 7 Erdbestattungen finden um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr statt.
Urnen können um 11.00 Uhr, um 14.00 Uhr und um 15.00 Uhr beigesetzt werden.

An Samstagen und Sonntagen finden keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
- Art. 8 Die Gräber für Erdbestattungen sollen unter Verantwortlichkeit des Totengräbers wie folgt ausgehoben werden:

für Erwachsene eine Tiefe von 1,80 m, für Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren eine solche von 1,50 m und für Kinder unter 3 Jahren eine solche von 1,20 m.
Die Breite der Sargreihengräber beträgt 1 m, für Kinder unter 3 Jahren 80 cm.
Bei der Aushebung von Gräbern in schon benutzten Friedhofteilen hat der Totengräber alle noch vorhandenen Überreste früherer Bestattungen am Grunde des neuen Grabes pietätvoll beizusetzen.
- Art. 9 Es ist nicht gestattet, zwei Särge übereinander zu legen. Dagegen dürfen auf einem Grab bis zu 4 Urnen von Familienmitgliedern beigesetzt werden. Die Ruhezeit des betreffenden Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Einem Urnengrab können 2 Urnen beigesetzt werden.
- Art. 10 Der Sigrist oder die Sigristin der Kirchgemeinde Aeschi besorgt und überwacht das Kirchengeläute bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie bei Trauergottesdiensten.
- Art. 11 Die Schliessung der Gräber muss sofort nach dem Trauergottesdienst und mit Sorgfalt erfolgen.
- Art. 12 Vor Ablauf von mindestens 25 Jahren darf kein Reihengrab geöffnet werden. Frühere Öffnung von Gräbern und Versetzung von Leichnamen innerhalb des Friedhofes sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und gestützt auf ein ärztliches Gutachten sowie mit Einwilligung des Vorstandes gestattet. Die Kosten fallen zu Lasten des Antragstellers (siehe Verordnung über den Gebührentarif).

Die Befugnisse der Gerichtsbehörden laut gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

C. Gemeinschaftsgrab

Art. 13 Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Asche direkt der Erde beigesetzt. Eine Verlegung der Asche ist daher nicht möglich. Sonst gelten die gleichen Vorschriften wie bei Erbstattungen und Urnenbeisetzungen.

Auf der Erinnerungstafel können Verstorbene mit Name, Geburts- und Todesjahr eingetragen werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Aeschi, 03. Juni 2002

In Namen des Vorstandes

Der Präsident: Die Sekretärin:

W. Indermühle

K. von Känel